3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Nach **§ 14 – Umbettungen, Ausgrabungen –** wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a – Vorbehaltung der Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten

Sämtliche (Bestattungs-)Leistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten (z. B. Umbettungen, Abräumen) sind der Stadt Ellrich als Betreiberin der Friedhöfe in der Einheitsgemeinde Ellrich vorbehalten.

Der **§ 15 – Arten der Grabstätten –** wird wie folgt geändert:

Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Erdreihengrabstätten,
b) Erdwahlgrabstätten,
c) Urnenreihengrabstätten,
d) Urnenwahlgrabstätten,
e) Gemeinschaftsanlagen.

Die Grabstätten werden als räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen zur Nutzung unter Ausschluss Dritter überlassen.

Nach **§ 27 – Gebühren –** wird folgender § 27 a eingefügt:

§ 27 a – Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Stadt Ellrich, den XX.XX.XXXX

Henry Pasenow
Bürgermeister